

BUNDESSOZIALGERICHT



Im Namen des Volkes

Urteil

in dem Rechtsstreit

Az: 8 RKn 12/88

.....,

Klägerin und Revisionsbeklagte,

Prozeßbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Bundesknappschaft,
Bochum, Königsallee 175,

Beklagte und Revisionsklägerin.

Der 8. Senat des Bundessozialgerichts hat am 11. Januar 1989 ohne mündliche Verhandlung durch den Vorsitzenden Richter M a y , die Richter Dr. S c h u r und K u m m e r sowie die ehrenamtlichen Richter L a p p e und B r a u n für Recht erkannt:

Auf die Revision der Beklagten wird das Urteil des Landessozialgerichts Niedersachsen vom 26. November 1987 aufgehoben.

Die Berufung der Klägerin gegen das Urteil des Sozialgerichts Gießen vom 24. März 1987 wird als unzulässig verworfen, soweit sie die rückwirkende Neufeststellung der Witwenrente betrifft.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Insoweit haben die Beteiligten einander außergerichtliche Kosten auch für das Berufungs-, Revisions- und Beschwerdeverfahren nicht zu erstatten.

Im übrigen - soweit er den Rückforderungsanspruch der Beklagten betrifft - wird der Rechtsstreit zur erneuten Verhandlung und Entscheidung an das Landes-sozialgericht zurückverwiesen.

G r ü n d e :

I

Die Beteiligten streiten darüber, ob die Beklagte die der Klägerin für die Zeit von Februar 1983 bis November 1984 zu zahlende Witwenrente rückwirkend herabsetzen durfte und den Differenzbetrag zurückfordern darf.

Die Klägerin ist die Witwe des 1965 verstorbenen Hainers W. . Aus der Ehe ist neben den Kindern Jutta und Achim, deren Waisenrenten schon vor 1980 weggefallen waren, auch die am 5. Januar 1965 geborene Tochter Sonja hervorgegangen; Sonja W. hat bis einschließlich Januar 1983 Waisenrente aus der Knappschaftsversicherung bezogen; diese Leistung hat sie auch von Oktober 1983 bis Juli 1984 wegen des Besuchs der Volkshochschule Dillenburg erhalten.

Wegen der Gewährung der Waisenrente an Sonja W. hatte die Beklagte der Klägerin die sogenannte erhöhte Witwenrente iS des § 69 Abs 2 des Reichsknappschaftsgesetzes (RKG) bewilligt und in einem dem Bewilligungsbescheid vom 8. September 1965 beige-fügten Merkblatt ua darauf hingewiesen, daß die Klägerin die Vollendung des 18. Lebens-jahres ihrer Kinder anzuzeigen habe. Diese Anzeige ist für Sonja W. unterblieben; nach den Feststellungen des Landessozialgerichts (LSG) hatte die Klägerin die Erteilung des Merkblattes und dessen Inhalt vergessen.

Die Beklagte hatte zunächst die erhöhte Witwenrente über den Monat Januar 1983 hin-aus gezahlt, dann jedoch den Fehler bemerkt und durch den Bescheid vom 26. Juli 1984 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 10. Januar 1985 mit Wirkung vom 1. Fe-bruar 1983 die erhöhte Witwenrente iS des § 69 Abs 2 RKG in die sogenannte einfache Witwenrente iS des § 69 Abs 1 RKG umgewandelt; zugleich hat sie in den vorgenannten Bescheiden den Differenzbetrag in Höhe von 11.235,96 DM zurückgefordert.



Im ersten Rechtszuge hat die Klägerin die uneingeschränkte Aufhebung der angefochtenen Bescheide beansprucht. Das Sozialgericht (SG) hat die Klage mit der Begründung abgewiesen, die Beklagte habe zutreffend eine Änderung der Verhältnisse iS des § 48 des Sozialgesetzbuches - Verfahren - (SGB X) angenommen; der Rückforderungsanspruch sei gemäß § 50 SGB X gerechtfertigt. In der Rechtsmittelbelehrung hat das SG die Klägerin darauf hingewiesen, daß die Berufung statthaft sei.

In der Berufungsschrift hat die Klägerin die Aufhebung des Bescheides vom 26. Juli 1984 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 10. Januar 1985 begehrt und in der Begründung geltend gemacht, diese Bescheide seien rechtswidrig, soweit die Beklagte die Witwenrente rückwirkend umgewandelt und den Differenzbetrag zurückgefordert hat.

Das LSG hat in seinem Urteil vom 26. November 1987 das Rechtsmittel als insgesamt nach § 149 des Sozialgerichtsgesetzes (SGG) statthaft angesehen. Die Berufung sei auch begründet. Die Beklagte habe die der Klägerin zu zahlende Rente nur mit Wirkung für die Zukunft in die einfache Witwenrente umwandeln dürfen, weil die Klägerin die ihr obliegende Anzeigepflicht weder vorsätzlich noch grob fahrlässig verletzt habe.

Die Beklagte trägt zur Begründung ihrer - vom erkennenden Senat zugelassenen (vgl. SozR 1500 § 160 Nr 65) - Revision vor, das LSG habe die Vorschriften der §§ 146, 149, 158 Abs 1 SGG und des § 50 Abs 1 SGB X verletzt, indem es hinsichtlich der Neufeststellung der Hinterbliebenenrente für den in zweiter Instanz allein streitig gewesenen zurückliegenden Zeitraum sachlich entschieden und infolgedessen auch bei der Entscheidung über die Rückforderung die Rechtskraft des SG-Urteils hinsichtlich des Rentenanspruches für die rückwirkende Zeit nicht beachtet habe.

Die Beklagte beantragt,

das Urteil des Landessozialgerichts Niedersachsen vom 26. November 1987 aufzuheben und die Berufung der Klägerin gegen das Urteil des Sozialgerichts Gießen vom 24. März 1987 hinsichtlich der Neufeststellung der Rente in dem Bescheid vom 26. Juli 1984 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 10. Januar 1985 als unzulässig zu verwerfen und sie hinsichtlich des Rückforderungsanspruches als unbegründet zurückzuweisen.

Die Klägerin beantragt,

die Revision zurückzuweisen.

Sie meint, das LSG habe die Berufung zutreffend insgesamt für statthaft angesehen, weil sie dieses Rechtsmittel unbeschränkt eingelegt habe. Im übrigen sei auch hier der für das bürgerliche Recht anerkannte Grundgedanke des Bereicherungsrechts anzuwenden und



zu berücksichtigen, daß sie in Höhe der von der Revisionsklägerin zurückverlangten Beträge entreichert sei.

II

Der Senat hat mit dem Einverständnis der Beteiligten ohne mündliche Verhandlung entschieden (§ 124 Abs 2 SGG).

Die Revision der Beklagten hat Erfolg. Die Berufung der Klägerin war entgegen der vom LSG vertretenen Auffassung nicht in vollem Umfange statthaft. Vielmehr war das Rechtsmittel gemäß § 146 SGG ausgeschlossen, soweit es die rückwirkende Neufeststellung der Witwenrente betrifft.

In Übereinstimmung mit dem 10. Senat des Bundessozialgerichts -BSG- (siehe dazu ausführlich BSG SozR 5870 § 27 Nr 2 mwN) ist davon auszugehen, daß die Beklagte in den angefochtenen Bescheiden zwei rechtlich selbständige Regelungen getroffen hat: Die auf § 48 SGB X gestützte Entscheidung über die rückwirkende Neufeststellung des Rentenanspruches und die auf § 50 SGB X gestützte Entscheidung über die Rückforderung der sich aus der Entscheidung zu § 48 SGB X ergebenden Überzahlung der Leistungen.

Es kann dahingestellt bleiben, ob die Klägerin im ersten Rechtszuge die Bescheide der Beklagten auch insoweit angefochten hat, wie die Beklagte über die der Klägerin zu gewährende Witwenrente für die Zukunft entschieden und der Klägerin nur die einfache Witwenrente bewilligt hat. Das SG ist jedenfalls von der unbeschränkten Anfechtung des Rentenfeststellungsbescheides ausgegangen. Es hat infolgedessen auch richtig über das gesamte Leistungsbegehren der Klägerin entschieden. Aus diesem Grunde war auch die dem erstinstanzlichen Urteil beigefügte Rechtsmittelbelehrung zutreffend.

Die Zulässigkeit der Berufung richtet sich aber nicht nach dem Streitgegenstand des Klageverfahrens, sondern nach dem Begehren des Berufungsklägers im Zeitpunkt der Einlegung der Berufung. Dieses war hinsichtlich der Entscheidung über den Rentenanspruch der Klägerin auf die Geltendmachung der Rechtswidrigkeit der rückwirkenden Rentenumwandlung für die Zeit vor Dezember 1984 beschränkt. Zwar mag die Fassung des in der Berufungsschrift vom 4. Mai 1987 gestellten Antrages dafür sprechen, daß die Klägerin entsprechend ihrem Begehren erster Instanz die unbeschränkte Aufhebung des Rentenfeststellungsbescheides begehrte. An die Fassung des Antrages war das LSG aber bei der Abgrenzung des Verfahrensgegenstandes des Berufungsverfahrens nicht gebunden (§ 123 SGG). In dem zu entscheidenden Fall hatte die Klägerin jedoch inhaltlich ihr Anfechtungsbegehren hinsichtlich der Neufeststellung der Rente auf die zurückliegende Zeit vor Dezember 1984 beschränkt. Denn sie hat im letzten Absatz der Berufungsbe-



gründung ausdrücklich erklärt, der Bescheid vom 26. Juli 1984 sei zu Unrecht ergangen, soweit er rückwirkend die Witwenrente umgewandelt habe; aus diesem Grunde komme auch eine Erstattung nicht in Betracht. Die Klägerin hat demgemäß nach dem Gesamthalt ihres Vorbringens bereits im Zeitpunkt der Einlegung der Berufung ihr Begehren entsprechend dem in der mündlichen Verhandlung vor dem LSG am 26. November 1987 gestellten Antrag von Anfang an dahin beschränkt, daß sie nur die rückwirkende Umwandlung der erhöhten Witwenrente in die einfache Witwenrente für die Zeit bis einschließlich November 1984 begehrte. Mithin betraf die Berufung hinsichtlich der Neufeststellung der Rente nur die abgelaufene Zeit von Februar 1983 bis November 1984, so daß sie gemäß § 146 SGG ausgeschlossen war. Daran ändert auch der Umstand nichts, daß der Bescheid über die Rücknahme des Rentenbescheides und die rückwirkende Neufeststellung der Rente für den vorgenannten zurückliegenden Zeitraum mit einem Bescheid über die Rückforderung verbunden worden ist (BSG aaO). Dementsprechend hätte das LSG die Berufung hinsichtlich der Neufeststellung des Rentenanspruches nur als statthaft ansehen dürfen, wenn die Klägerin einen der in § 150 SGG geregelten Zulässigkeitsgründe geltend gemacht hätte. Das ist nicht der Fall. Dementsprechend war die Berufung, soweit sie den Rentenanspruch für die zurückliegende Zeit zum Gegenstand hat, als unzulässig zu verwerfen (§ 158 Abs 1 SGG). Diese Entscheidung ist im hier vorliegenden Falle vom Revisionsgericht zu treffen.

Hinsichtlich des Rückforderungsbegehrens konnte der Senat jedoch nicht abschließend entscheiden, so daß insoweit die Zurückverweisung der Sache an das LSG geboten ist.

Der erkennende Senat hat in dem in dieser Sache ergangenen Revisionszulassungsbeschuß (SozR 1500 § 160 Nr 65) entschieden, daß dann, wenn das LSG die Berufung gegen ein Urteil, das einen kombinierten rückwirkenden Aufhebungs- und Rückforderungsbescheid betrifft, unter Außerachtlassung des Berufungsausschließungsgrundes des § 146 SGG in vollem Umfange für statthaft angesehen hat, die Zulassung der Revision wegen dieses Verfahrensmangels auch den abhängigen Rückforderungsanspruch ergreift. Da das LSG - von seinem rechtlichen Ausgangspunkt zutreffend - den Rückforderungsbescheid allein deshalb aufgehoben hat, weil die Beklagte zu Unrecht die Voraussetzungen des § 48 SGB X als erfüllt angesehen habe und deshalb auch die Rente nicht rückwirkend niedriger habe feststellen dürfen, hat es naturgemäß keine Tatsachenfeststellungen getroffen, die dem Revisionsgericht die Entscheidung über die Rechtmäßigkeit des Rückforderungsanspruchs ermöglichen. Zwar steht aufgrund der zuvor getroffenen Entscheidung bereits bindend fest, daß die Beklagte zutreffend die Rente rückwirkend niedriger festgestellt hat und daß dadurch eine Rentenüberzahlung in Höhe des streitigen Betrages eingetreten ist. Ist die rückwirkende Aufhebung der Leistungsbewilligung bindend geworden, so können die dort rechtserheblichen Fragen des § 48 Abs 1 SGB X bei der Rechtmäßigkeitsprüfung der Rückforderung nach § 50 Abs 1 SGB X nicht erneut geprüft werden (BSG SozR 1300 § 50 Nr 16). Gleichwohl kann aber unter bestimmten Vor-



aussetzungen auch im Falle der rechtskräftigen Entscheidung über die rückwirkende Aufhebung der Leistungsbewilligung die Rückforderung der erbrachten Leistung ausgeschlossen sein (BSG aaO). Ob dies in dem hier zu entscheidenden Rechtsstreit der Fall ist, bedarf daher der ergänzenden Tatsachenprüfung, die das Revisionsgericht nicht nachholen darf. Dementsprechend ist es erforderlich, den Rechtsstreit insoweit an das LSG zurückzuverweisen.

Soweit über die Kosten entschieden worden ist, beruht die Kostenentscheidung auf § 193 SGG. Soweit der Rechtsstreit an das LSG zurückverwiesen worden ist, wird es auch über die Kosten für das Beschwerde- und Revisionsverfahren zu entscheiden haben.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)